

Hinweise zum Stufenstopp:

Es wurde festgestellt, dass Ihre Leistungen nicht den mit Ihrem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen. Besoldungsrechtliche Folge ist, dass die Grundgehaltsstufe, in der Sie sich befinden, solange angehalten wird, bis Ihre Leistungen wieder den Mindestanforderungen entsprechen. Diese Feststellung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der negativen Leistungsfeststellung getroffen werden (vgl. Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes - BayBesG).

Sofern bei Ihnen in nächster Zeit ein regelmäßiger Stufenaufstieg angestanden hätte (der sich durch die negative Leistungsfeststellung hinauszögert), kann es aufgrund verfahrensbedingter Verzögerungen im Einzelfall zu Überzahlungen aus der nächsthöheren Stufe kommen. Für diesen Fall wird darauf hingewiesen, dass diese Überzahlungen zurückzuzahlen sind bzw. mit der nächsten Bezügezahlung verrechnet werden. Da Sie den Mangel des rechtlichen Grundes für die Überzahlung kennen, können Sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayBesG in Verbindung mit § 818 Abs. 3, § 819 Abs. 1 BGB).

Von den vorstehenden Hinweisen zum Stufenstopp habe ich Kenntnis genommen.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift